Geheimhaltungs- und Datenschutzklausel

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Mitarbeitern und Dritten (z.B. Subunternehmern) aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die ihm Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

Die das Geheimnis empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Datenträger, usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der das Geheimnis mitteilenden Partei vollständig an die mitteilende Partei herauszugeben.

Sollte eine der Parteien gegen eine Vertragsklausel verstossen, hat sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von zehn Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50 000.– Franken für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz oder Gewinnherausgabe zu verlangen.

Unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen und die Geheimhaltungsvereinbarung zu erfüllen.

Zug, 9. Mai 2025